



Geldbedarf, Zahlungsschwierigkeiten?  
Wir haben die Lösungen!

**VOLKSWOHL BUND**   
VERSICHERUNGEN



## Beratungsgespräch

Im Beratungsgespräch ist es entscheidend, die Beweggründe herauszufinden, die zu einer Kündigung oder Einstellung der Beitragszahlung geführt haben. Im zweiten Schritt sollte der Vertrag an die veränderten Umstände und Bedürfnisse angepasst werden.

Wir möchten Ihnen eine Reihe von Möglichkeiten aufzeigen, die je nach Bedarf eine kurz- oder längerfristige Änderung von Vertragsmerkmalen bewirken. Mit Ausnahme von Stundungen/ Teilstundungen können Vertragsänderungen nicht rückwirkend vorgenommen werden.

Hier erfahren Sie, welche Möglichkeiten bei Änderungswünschen, dringendem Geldbedarf und Zahlungsschwierigkeiten bestehen.

Aufgrund der Besonderheiten bei Riester- und Basisrenten sowie für die betriebliche Altersversorgung können einige der hier beschriebenen Möglichkeiten bei diesen Verträgen nicht angeboten werden.

### Nachteile durch eine Vertragsauflösung und späteren Neuabschluss:

- erneute Abschlusskosten, in der Regel geringerer Rechnungszins
- neue Beitragsberechnung wegen eines erhöhten Eintrittsalters
- neue Risikoeinschätzung bei Versicherungen mit Todesfall- und Berufsunfähigkeitsleistungen
- neue Wartezeit für die Überschussbeteiligung

# Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten

## Änderung der Zahlungsweise

Eine Änderung der Zahlungsweise kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Hierdurch kann bei z. B. zunächst jährlicher Beitragszahlung eine Aufteilung des Beitrages erreicht werden.

## Ratenzahlung

Rückständige Beiträge können in maximal 6 Monatsraten zusätzlich zu den Tarifbeiträgen nachgezahlt werden. Wenn wegen des Rückstands bereits das Mahn- und Kündigungsverfahren nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eingeleitet und die hiermit verbundene Kündigung wirksam wurde, kann der Versicherungsschutz erst nach Zahlung aller Beiträge und möglicherweise einer Gesundheitsprüfung wieder aufleben. Kosten und Zinsen des Mahnverfahrens müssen zusätzlich beglichen werden.

## Rückstandsverrechnung

Bereits aufgetretene Beitragsrückstände können in der Regel durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Die Ausnahmen sind im Druckstück Rückstandsverrechnung beschrieben. Für die Zukunft und bei noch laufender Beitragszahlung kann eine Rückstandsverrechnung nicht vereinbart werden.

## Stundung/Teilstundung

Bis zu drei Monatsbeiträge stunden wir nach dem ersten Versicherungsjahr – unabhängig vom Rückkaufswert sowie der Art des Versicherungsschutzes – zinslos.

Sofern eine längere Stundung gewünscht wird, können wir nach Zahlung der Beiträge für das erste Versicherungsjahr entweder eine Voll- oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung eines Aufgeldes von 7,5 % anbieten (maximal für ein Jahr).

Eine Vollstundung ist möglich, wenn ein Rückkaufswert in Höhe des zu stundenden Beitrags vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, können wir in vielen Fällen mit einer Teilstundung weiterhelfen.

Für Selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen, denen unsere Bedingungen ab BED.SBU 05.10 zu Grunde liegen, können die Beiträge nach dem ersten Versicherungsjahr für 6 Monate gestundet werden (maximal 24 Monate während der gesamten Laufzeit).

Der Versicherungsschutz bleibt in der Stundungszeit erhalten.

Während der Stundung findet keine planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistung – sofern vertraglich vereinbart – statt. Zinsen für Policendarlehen sind während der Stundung in voller Höhe zu zahlen. Für Riester-Renten ist eine Stundung von Beiträgen nicht möglich.

## Beitragsurlaub

Falls das angesammelte Guthaben aus der Überschussbeteiligung ausreicht, kann die Beitragszahlung aus diesem Guthaben geleistet werden. In dieser beitragsfreien Zeit bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

Ein Beitragsurlaub ist bei Fondsgebundenen Versicherungen, Klassik modern, Riester- und Basisrenten sowie Direktversicherungen nicht möglich.



## Aussetzung

Für alle Verträge mit biometrischen Risiken (z. B. SBU, Existenz, Risiko- und Pflegeversicherungen) sowie für Direktversicherungen und Riesterrenten kann längstens für ein Jahr eine Aussetzung für künftige Beitragsfälligkeiten beantragt werden.

Für alle anderen Versicherungen ist eine Aussetzung für längstens ein Jahr dann möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Stundung, Teilstundung, einen Beitragsurlaub oder eine Beitragsfreistellung nicht gegeben sind.

**Nach einer einjährigen Stundung/Teilstundung oder Aussetzung sowie nach einer Rückstandsverrechnung sind die Beiträge mindestens für ein Jahr zu zahlen.**

## Längere Zahlungsschwierigkeiten

### Ausschlüsse von Bausteinen oder Zusatzversicherungen

Es ist möglich, Zusatzversicherungen, Bausteine und planmäßige Erhöhungen von Beitrag und Leistung für die Zukunft auszuschließen. Ein späterer Wiedereinschluss ist eventuell nicht mehr oder nur mit Einschränkungen (z. B. nach einer neuen Gesundheitsprüfung) möglich.

### Reduzierung des Beitrags

Bei einer Reduzierung des Beitrags dürfen die geltenden Mindestbeiträge und -summen nicht unterschritten werden. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt nach Möglichkeit das Verhältnis von Zusatz- zu Hauptversicherung erhalten. Bei unterschiedlichen Todes- und Erlebensfallsummen gilt auch nach der Änderung das gleiche Verhältnis weiter.

### Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung ist eine unbefristete Lösung zur Einstellung der Beitragszahlung. Die Versicherung kann beitragsfrei fortgeführt werden, wenn eine bestimmte Mindestgrenze nicht unterschritten wird (in der Regel 25,- Euro Monatsrente bzw. 500,- Euro Versicherungssumme). Für fondsgebundene Versicherungen, Direktversicherungen, Riester- und Basisrenten gelten besondere Regelungen für die Mindestgrenzen.

Wird die Mindestgrenze unterschritten, erlischt die Versicherung aufgrund des Antrags auf Beitragsfreistellung. Eine eventuell vorhandene Leistung zahlen wir aus.

Für eine beitragsfrei gestellte Versicherung kann innerhalb bestimmter Fristen unter Umständen die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.





# Dringender Geldbedarf

## Policendarlehen

Unsere Versicherungsnehmer können annähernd bis zur Höhe eines garantierten Rückkaufswerts ein Policendarlehen erhalten. Mindestens sollte das Darlehen 500,- Euro betragen.

Die Zinssätze für das Darlehen sind nach Darlehenshöhe gestaffelt. Bei monatlicher Zahlungsweise und einem Darlehensbetrag von 10.000,- Euro beträgt der effektive Jahreszinssatz 5,2% (Stand: Juni 2016). Kosten erheben wir keine.

Auf formlosen Antrag erstellen wir die zur Gewährung eines Policendarlehens erforderlichen Unterlagen.

Von einer Beleihung des Rückkaufswerts sind ausgeschlossen:

Rentenversicherungen ohne Todesfallleistung, Riester- und Basisrenten und Direktversicherungen gegen Entgeltumwandlung.

## Auszahlung aus der Überschussbeteiligung

Aus der angesammelten Überschussbeteiligung können unsere Versicherungsnehmer formlos Leistungen beantragen. Die Auszahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerschädlich sein und führt in dem Fall zu einem Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Entnahme aus der Überschussbeteiligung wirkt sich auf zuvor prognostizierte Leistungen bei Fälligkeit aus.

Bei fondsgebundenen Versicherungen, Klassik modern, Riester- und Basisrenten und bei Direktversicherungen ist eine Auszahlung von Überschüssen nicht möglich.

## Auszahlungsoption

Der Versicherungsnehmer kann im Rahmen der Auszahlungsoption während der Vertragsdauer maximal einmal pro Jahr Leistungen aus seiner Versicherung erhalten. Die Höhe ist abhängig von den erreichten Werten einschließlich der Überschussbeteiligung. Die Auszahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerschädlich sein und führt in dem Fall zu einem Abzug von Kapitalertragsteuer.

Bei Rentenversicherungen ist die Auszahlung auf die zum Zeitpunkt der Entnahme versicherte Todesfallleistung begrenzt.

Die im Rahmen der Auszahlungsoption entnommenen Beträge können später nicht wieder eingezahlt werden. Für die Auszahlung reicht eine formlose schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers.

Bei Riester- und Basisrenten sowie Direktversicherungen ist eine Auszahlung im Rahmen der Auszahlungsoption nicht möglich.



## Kombination von Änderungswünschen

Die verschiedenen Möglichkeiten können in Einzelfällen kombiniert werden. So kann z. B. auch bei einer Stundung ein Policendarlehen gewährt werden, wenn die Zinsen für das Darlehen auch während der Stundungsdauer gezahlt werden.

Zum Teil können die beschriebenen Lösungen ohne besondere Form schriftlich vom Versicherungsnehmer beantragt werden. Für andere Maßnahmen finden Sie in unserem Druckstückportal ([www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de)) Service/Service Druckstücke die passenden Formulare.



## Sie haben Fragen zu den aufgezeigten Möglichkeiten?

---

Ihr persönlicher Ansprechpartner hilft Ihnen gerne weiter.

Oder Sie wenden sich an unser  
Service-Center: Telefon 0231/5433-111

Per Mail erreichen Sie uns unter [servicecenter@volkswohl-bund.de](mailto:servicecenter@volkswohl-bund.de)